20. Wahlperiode

Drucksache **20/4022**

HESSISCHER LANDTAG

08. 12. 2020

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 04.11.2020

Ausnahmen von den Verboten des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach § 6 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) sind Geld- oder geldwerte Leistungen an Betreiberin oder Betreiber, die Leitung, Beschäftigte oder sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Betreuung und Pflege untersagt. Nach § 6 Abs. 4 HGBP kann die Behörde "in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1 und 2 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind".

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie wird sichergestellt, dass die Bestimmungen des § 6 HGBP eingehalten werden?

In Hessen sind das Regierungspräsidium Gießen und die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (HÄVS) für die Überwachung der gesetzlichen Anforderungen zuständig, die einer Betreiberin oder einem Betreiber aus dem Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) sowie der dazu ergangenen Ausführungsverordnung (HGBPAV) erwachsen.

Im Rahmen von umfassenden Regelprüfungen oder gezielten Schwerpunktprüfungen wird bei stationären Einrichtungen die Einhaltung der an die Betreiberin oder den Betreiber gestellten Anforderungen überprüft. Hierbei liegt die Verantwortung, ob es sich um eine umfassende Regelprüfung handelt, oder ob gezielte Schwerpunktprüfungen vorgenommen werden, bei den jeweiligen regionalen Aufsichtsbehörden.

Im Rahmen des Prüfbereichs „Entgelt und Leistung“ nach dem seitens des Regierungspräsidiums Gießen als Oberer Aufsichtsbehörde den nachgeordneten HÄVS zur Verfügung gestellten Prüfleitfaden wird auch die Einhaltung der Bestimmungen des § 6 HGBP überprüft. Hierbei werden nachfolgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Die Betreiberin oder der Betreiber oder die Beschäftigte bzw. der Beschäftigte hat vor Annahme einer Geld- oder geldwerten Leistung einen entsprechenden Antrag gestellt.
- Der Genehmigungsbescheid liegt vor und die Geld- oder geldwerten Leistungen wurden bis zur Genehmigung getrennt vom Gesamtvermögen aufbewahrt, z. B. separates Konto, Barkasse etc.
- Die gesetzlichen Vorgaben zur Annahme von Geld- oder geldwerten Leistungen sind den Beschäftigten bekannt.
- Die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. der Einrichtungsbeirat sind über das Spendenannahmeverbot informiert.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 6 HGBP werden entsprechende Bußgeldverfahren eingeleitet.

Prüfungen ambulanter Betreuungs- und Pflegedienste, die seit 2012 auch unter den Anwendungsbereich des § 6 HGBP fallen, erfolgen durch die örtlich zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsichten bei den HÄVS gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben nur anlassbezogen, sodass hier eine vergleichbare Prüfdichte wie bei stationären Einrichtungen nicht gegeben ist.

Eingegangen am 8. Dezember 2020 · Bearbeitet am 8. Dezember 2020 · Ausgegeben am 11. Dezember 2020
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Des Weiteren erfolgten durch das Regierungspräsidium Gießen Informationsveranstaltungen sowie Einzelfallberatungen für Bürgerinnen und Bürger.

Darüber hinaus sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen aufklärendes Informationsmaterial zum Annahmeverbot von Spenden sowie zum Antragsverfahren einer Ausnahmegenehmigung zur Verfügung gestellt.

Frage 2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung, dass die Bestimmungen des § 6 HGBP eingehalten werden?

Das Regierungspräsidium Gießen als hessenweit zuständige Behörde für die Durchführung der Genehmigungs- und Bußgeldverfahren beobachtet in Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 6 HGBP einen stetigen Anstieg der Genehmigungsverfahren, insbesondere eine Zunahme hinsichtlich größerer Geldzuwendungen bzw. testamentarischer Erbeinsetzungen.

Die Betreiberinnen und Betreiber, die Mitarbeitenden, die Bewohnenden, die Einrichtungsbeiräte als Bewohnervertreter sowie die Angehörigen der Bewohnenden zeigen sich hinsichtlich der Verbotsnorm des § 6 HGBP gut informiert und sensibel agierend. Auch Nachlassgerichte, Notare und Rechtsanwälte sind hinsichtlich der Folgen eines Verstoßes gegen § 6 HGBP sensibilisiert und weisen regelmäßig auf das Annahmeverbot des § 6 HGBP hin.

Der Eindruck, dass die Verbotsnorm zunehmend eingehalten wird, bestätigt sich ebenfalls in Prüfungen der regionalen Betreuungs- und Pflegeaufsichten. Verstöße gegen das Annahmeverbot werden nur selten festgestellt.

Ein großer Anteil der Betreiberinnen und Betreiber lehnt grundsätzlich die Annahme von Zuwendungen, die über der Geringwertigkeitsgrenze in Höhe von 35 € liegen, ab und schreibt dies für die Mitarbeitenden oder sonstigen Beschäftigten in arbeitsvertragliche Regelungen oder gesonderten vertraglichen Vereinbarungen auch fest.

Frage 3. Inwiefern können die Bestimmungen des § 6 HGBP umgangen werden?

Durch die Änderung des bisherigen Regelungsgehaltes des § 6 HGBP zum 1. Januar 2017 wurde die häufig praktizierte Umgehung des Annahmeverbotes, Leistungen an nahe Angehörige der Betreiberinnen oder Betreiber oder deren Mitarbeitenden auszuzahlen, ausgeschlossen. Durch die Änderung wird klargestellt, dass das Annahmeverbot auch für Personen gilt, die in einem Angehörigenverhältnis nach § 20 Abs. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zu den Betreiberinnen und Betreibern oder deren Mitarbeitenden stehen. Dies ermöglicht auch diesen Personen gegenüber eine Ahndung der Umgehung als Ordnungswidrigkeit nach § 20 HGBP.

Darüber hinaus sind keine weiteren Umgehungstatbestände bekannt.

Frage 4. Hat die Landesregierung eine Vorstellung, wie groß ein mögliches Dunkelfeld von nichtgenehmigten Geld- oder geldwerten Leistungen ist?

Hierzu liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor.

Frage 5. Wie viele Ausnahmen nach § 6 Abs. 4 HGBP wurden seit 2010 für welche Gesamtsummenjährlich erteilt?

Jahr	Genehmigungen	Jahresvolumen
2010	110	575.725 €
2011	122	977.760 €
2012	127	1.001.855 €
2013	145	1.125.608 €
2014	194	1.041.654 €
2015	166	1.567.182 €
2016	184	1.412.267 €
2017	302	7.685.695 € *
2018	296	1.660.560 €
2019	322	557.852 €
2020	288	984.436 €

Stand: 17.11.2020

* Die Höhe des Jahresvolumens 2017 beinhaltet die Genehmigungen mehrerer testamentarischer Erbeinsetzungen in außergewöhnlicher Höhe.

Frage 6. Wie viele Ausnahmen davon betrafen Führungskräfte oder Einrichtungen der AWO Frankfurt und Wiesbaden?

Führungskräfte oder Einrichtungen der AWO Frankfurt und Wiesbaden waren nach den vorliegenden Unterlagen nicht betroffen.

Frage 7. Wie viele Ablehnungen nach § 6 Abs. 4 HGBP wurden seit 2010 für welche Gesamtsummenjährlich ausgesprochen?

Seit 2010 wurden insgesamt sieben Ablehnungen ausgesprochen. Hierbei sind die Antragsteller regelmäßig ihrer Mitwirkungsverpflichtung nicht nachgekommen, sodass die Gesamtsumme nicht erhoben wurde.

Im Jahr 2016 wurde eine Ablehnung hinsichtlich der Erbeinsetzung eines Betreibers abgelehnt. Das Gesamtvolumen der angedachten Zuwendung betrug ca. 1.500.000 €. Der gerichtlich angegriffene Ablehnungsbescheid wurde am 16. Juni 2020 vom Verwaltungsgerichtshof Kassel als rechtmäßig bestätigt.

Frage 8. Wie viele Ablehnungen davon betrafen Führungskräfte oder Einrichtungen der AWO Frankfurt und Wiesbaden?

Führungskräfte oder Einrichtungen der AWO Frankfurt und Wiesbaden waren nach den vorliegenden Unterlagen nicht betroffen.

Wiesbaden, 2. Dezember 2020

Kai Klose